



HVBG

HVBG-Info 18/1999 vom 28.05.1999, S. 1658 - 1659, DOK 372.12; 372.12/017-LSG

**Kein UV-Schutz beim Spaziergang während der Mittagspause -
Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.1998 - L 2 U 2840/98**

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) beim Spaziergang während der Mittagspause;

hier: Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17.12.1998 - L 2 U 2840/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 17.12.1998 - L 2 U 2840/98 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Spaziergang an der frischen Luft zwecks Erholung in der Mittagspause, der auch der betrieblichen Leistungsfähigkeit zugute kommt, steht nicht unter Unfallversicherungsschutz, wenn nicht besondere Umstände bzw. Gründe vorliegen.

Gründe

I.

Streitig ist, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten und die Beklagte als Unfallversicherungsträger Leistungen zu erbringen hat.

Der 1949 geborene Kläger ist bei der Firma M.-S. GmbH, L., als Zolldeklarant im Zollbüro Autobahn W.-B. beschäftigt. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Sitzen an einem Bildschirmarbeitsplatz in einem vollklimatisierten (Großraum-)Büro aus.

Am 05.12.1996 ging er in der Mittagspause (12.00 bis 13.00 Uhr) auf den Betriebshof, um "frische Luft zu schnappen". Auf dem Rückweg stürzte er und zog sich eine Verletzung an der rechten Schulter zu; er erlitt eine Abrißfraktur des Tuberculum majus rechts (Durchgangsarztbericht Dr. B. vom 18.12.1996).

Mit Bescheid vom 09.09.1997 lehnte es die Beklagte ab, ihm aus Anlaß dieses Ereignisses eine Entschädigung zu gewähren. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus, ein Weg, den ein Versicherter unternehme, um sich Erholung und Erfrischung zu verschaffen, sei nur dann versichert, wenn die Arbeit besonders hohe Anforderungen an seine physischen oder psychischen Kräfte stelle und die Erholung in der Arbeitspause nötig sei, um die Weiterarbeit zu sichern. Diese Voraussetzungen lägen beim Kläger nicht vor. Dessen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 14.11.1997 zurück. Hiergegen erhob der Kläger am 12.12.1997 vor dem Sozialgericht Freiburg Klage.

Zur Begründung führte er aus, da er während seiner täglich achtstündigen Arbeitszeit nur in der Mittagspause Gelegenheit habe, sich an der frischen Luft zu bewegen, habe der Aufenthalt auf dem Hof der Erhaltung und Auffrischung seiner körperlichen und

geistigen Kräfte gedient und sei daher auch im Interesse der Arbeitgeberin gewesen.

Mit Urteil vom 20.05.1998 wies das Sozialgericht die Klage ab und vertrat ebenfalls die Auffassung, daß besondere mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängende Umstände, die Unfallversicherungsschutz begründen könnten, nicht vorgelegen hätten.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil, das seinen Bevollmächtigten am 03.08.1998 zugestellt wurde, am 14.08.1998 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er vor, das Großraumbüro sei abgeteilt. Er arbeite in einem Raum, welcher jedoch nicht völlig abgeschlossen sei, mit zwei Kolleginnen zusammen. Im übrigen Bürobereich arbeiteten u.a. Raucher. Ein Rauchverbot im Arbeitsbereich bestehe nicht. Die Luftqualität im gesamten Großraumbüro ermögliche deshalb ein achtstündiges konzentriertes Arbeiten nicht. Daran ändere auch nichts das Vorhandensein einer Klimaanlage, da klimatisierte Luft nicht mit frischer Luft gleichzusetzen sei. Außerdem könne die Rechtsprechung zu "Spaziergängen in Pausen" nicht angewandt werden, da beim vorliegenden Geschehen begrifflich kein Spaziergang vorgelegen habe. Denn er habe sich lediglich in dem ca. 30 m entfernten Hof des Betriebsgeländes aufgehalten und sei, nachdem er dort einige Minuten verweilt habe, auf dem Rückweg ins Büro gestürzt. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes sei er nicht anders zu beurteilen als ein Versicherter auf dem Weg von der Kantine, da die Motivation ähnlich und der verfolgte Zweck zum überwiegenden Teil im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20. Mai 1998 sowie den Bescheid vom 09. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. November 1997 aufzuheben, festzustellen, daß die Gesundheitsstörung "Schulterfraktur rechts mit Abriß des mehrfach frakturierten Tuberculum majus" Folge des Arbeitsunfalls vom 05. Dezember 1996 sei, und die Beklagte zu verurteilen, ihm Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, daß er erwäge, die Berufung durch Beschluß nach § 153 Abs. 4 SGG zurückzuweisen, und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Prozeßakten in beiden Instanzen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Senat hat die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 153 Abs. 4 SGG).

Ein Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII liegt nicht vor, weil ein wesentlicher innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht bestand.

Im Zeitpunkt des Unfalls legte der Kläger einen Weg von einem Aufenthalt im Freien zurück, welcher der Erholung in der Mittagspause diene. Dieser Gang an die frische Luft kam zwar auch

der betrieblichen Leistungsfähigkeit zugute. Dies reicht jedoch nicht aus, den erforderlichen wesentlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu begründen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 11.08.1998, B 2 U 17/97 R m.w.N.) = HVBG-INFO 1998, 2715-2721 steht ein Spaziergang mit der versicherten Tätigkeit nur dann in einem inneren Zusammenhang, wenn er aus besonderen Gründen zur notwendigen Erholung für eine weitere betriebliche Betätigung erforderlich ist, wobei es weitgehend von den Umständen des Einzelfalls abhängt, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Senat hat keine Bedenken, diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall entsprechend anzuwenden. Denn es kommt weder auf die Länge der zurückgelegten Strecke oder die Dauer des Aufenthalts im Freien noch darauf an, ob sich der Kläger bei der Verrichtung außerhalb oder innerhalb des Betriebsgeländes befand; entscheidend ist vielmehr der mit ihr verfolgte Zweck und dessen Bedeutung für die Ausübung des Berufs.

Die hiernach zu fordernden besonderen Gründe liegen beim Kläger nicht vor. Er arbeitete in einem Großraumbüro mit Klimaanlage. Hierbei handelt es sich um übliche Arbeitsbedingungen, auch wenn außerhalb des Raumes, in dem der Kläger arbeitete, geraucht wurde und dieser Raum nicht vollständig vom übrigen Bürobereich abgeschlossen war. Da eine Klimaanlage vorhanden war, kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch das Rauchen unerträgliche oder jedenfalls schwer erträgliche Arbeitsbedingungen bestanden. Soweit die Arbeitgeberfirma in der Auskunft vom 22.08.1997 die Notwendigkeit des Aufenthalts an der frischen Luft bejaht hat, ändert dies nichts an dieser Beurteilung, denn tatsächlich hat sie keine besonderen Umstände mitgeteilt, die ihre Einschätzung rechtfertigen könnten.

Der Kläger kann nicht dem Versicherten gleichgestellt werden, der auf dem Weg zur Essenseinnahme versichert ist. Der der Erholung dienende Weg ist der Essenseinnahme, die auch nicht unter Versicherungsschutz steht, gleichzusetzen. Im übrigen ist die Nahrungsaufnahme im Verlauf eines vollen Arbeitstages hinsichtlich des inneren Zusammenhangs mit der betrieblichen Tätigkeit mit einem Gang an die frische Luft bei üblichen Arbeitsbedingungen nicht vergleichbar; das Essen ist für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit wesentlich, der Aufenthalt im Freien dagegen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Es besteht kein Anlaß, die Revision zuzulassen.

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank